HANDOUT FÜR LEHRKRÄFTE · ÖSTERREICH

Neurodivergente Schüler:innen: Was gilt rechtlich, was hilft im Unterricht?

Stand: Oktober 2026 · Julie Simstich, MSc., Arbeitspsychologin, Klinische Psychologin in Fachausbildung · hirnzigartig.at

KURZ GEFASST

- Für **Lese-/Rechtschreibstörung (LRS)** gibt es mit dem Rundschreiben 24/2021 klare Richtlinien des Bildungsministeriums für Unterricht und Leistungsbeurteilung.
- Für **abschließende Prüfungen** (zum Beispiel Reifeprüfung) nennt das Rundschreiben 11/2021 angemessene Vorkehrungen bei Autismus, AD(H)S und LRS. Hilfen, die im Schulalltag eingesetzt wurden, sind auch dort anzuwenden.
- Für **ADHS und Autismus im Schulalltag** gibt es keine eigene Richtlinie. Lehrkräfte haben pädagogischen Spielraum, den sie mit der Schulleitung abstimmen und dokumentieren sollten.
- Ausgleichende Maßnahmen betreffen die Bedingungen der Leistungsfeststellung, zum Beispiel Zeit, Pausen oder Hilfsmittel. Die Beurteilung richtet sich weiter nach dem Lehrplan.

1 Für wen gilt dieses Handout?

SCHÜLER:INNEN MIT DIAGNOSE

- Lese-/Rechtschreibstörung (Legasthenie): ICD-10 F81.0, F81.1 · ICD-11 6A03.0, 6A03.1
- Rechenstörung (Dyskalkulie): ICD-10 F81.2 · ICD-11 6A03.2
- ADHS: ICD-10 F90.0, F98.8 · ICD-11 6A05
- Autismus: ICD-10 F84.0, F84.1, F84.5 · ICD-11 6A02

LEHRKRÄFTE UND ROLLEN

- Fachlehrkräfte, besonders in Deutsch und den Fremdsprachen bei LRS
- Klassenvorstand: Abstimmung und Dokumentation
- Förderlehrkräfte und Schulpsychologie: Diagnostik, Beratung, Förderung
- Schulleitung: Vereinbarung der Hilfen, Prüfungen

2 Rechtsgrundlagen im Überblick

Fundstelle	Was dort steht	Bedeutung für die Schule
Art. 24 UN-Behinderten-rechtskonvention	Recht auf ein inklusives Bildungssystem; angemessene Vorkehrungen für Schüler:innen mit Behinderungen.	Grundsatz, an dem sich Gesetze und Richtlinien in Österreich orientieren.
Art. 7 Abs. 1 B-VG	„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“	Verfassungsrechtliches Benachteiligungsverbot.
§ 18 Abs. 6 SchUG	Schüler:innen, die wegen einer körperlichen Behinderung eine Leistung nicht erbringen können oder gesundheitlich gefährdet wären, werden nach dem erreichbaren Stand beurteilt, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe grundsätzlich erreicht wird.	Der Wortlaut nennt körperliche Behinderung und gesundheitliche Gefährdung. Das Ministerium stützt seine LRS-Richtlinien (Rundschreiben 24/2021) auch auf diese Bestimmung.

§ 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 LBVO	Die Leistungsbeurteilungsverordnung übernimmt diese Regel für die Leistungsfeststellung und die Beurteilung.	Ebenfalls Grundlage im Rundschreiben 24/2021.
§ 3 Abs. 3 und Abs. 5 LBVO	Alle Formen der Leistungsfeststellung sind gleichwertig. Schriftliche Formen dürfen nie allein die Grundlage der Semester- oder Jahresbeurteilung sein.	Mündliche, praktische und graphische Leistungen sowie die Mitarbeit zählen genauso.
§ 15 Abs. 3 LBVO	Identische Rechtschreib- und Formenfehler werden in einer Arbeit grundsätzlich nur einmal gewertet.	Gilt für alle Schüler:innen, wichtig bei LRS.
Rundschreiben 24/2021	Richtlinien für den Umgang mit Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten im schulischen Kontext (ersetzt Rundschreiben 32/2001).	Konkreter Rahmen für LRS, siehe Abschnitt 3.
Rundschreiben 11/2021	Angemessene Vorkehrungen für Prüfungskandidat:innen mit Behinderungen, chronischen Krankheiten und weiteren Beeinträchtigungen bei abschließenden Prüfungen.	Gilt für Reifeprüfung, Diplomprüfung, Berufsreifeprüfung und Externistenprüfungen, siehe Abschnitt 4.

3 Lese-/Rechtschreibstörung: Was die Richtlinien vorsehen

Rundschreiben 24/2021

- Fehler, die auf der Lese-/Rechtschreibstörung beruhen, können in Deutsch und in den Fremdsprachen ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.
- Schularbeiten werden nicht allein nach Art und Anzahl der Rechtschreibfehler beurteilt.
- In den anderen Gegenständen haben Lese- und Rechtschreibvermögen keinen Einfluss auf die Note.
- Dem zuletzt erreichten Leistungsstand kommt mehr Gewicht zu (§ 20 Abs. 1 LBVO).
- Hilfsmittel: Textverarbeitung am Computer mit elektronischer Korrekturhilfe und elektronischem Wörterbuch. Beim Hörverstehen dürfen Audiodateien pausiert werden, ein bis zwei zusätzliche Hördurchgänge sind möglich.
- Ein Zeitzuschlag kann gewährt werden. Seine Höhe liegt im pädagogischen Ermessen.
- Die nötigen Hilfen vereinbaren Lehrkraft, Fachlehrkräfte und Schulleitung. Sie werden dokumentiert und regelmäßig überprüft.

4 Abschließende Prüfungen

Rundschreiben 11/2021 Rundschreiben 24/2021

- Hilfestellungen, die im Schulalltag eingesetzt wurden, sind auch bei den abschließenden Prüfungen anzuwenden. Bei Schulkandidat:innen gilt eine Beeinträchtigung als berücksichtigt, wenn sie im Schulalltag festgestellt wurde. Deshalb ist die Dokumentation während der Schulzeit so wichtig.
- **Autismus und AD(H)S:** Das Rundschreiben empfiehlt unter anderem einen klaren Ablaufplan, individuelle Pausen und eine Vorbereitung auf die Prüfungssituation.
- **LRS:** unter anderem Verlängerung der Arbeitszeit sowie Textverarbeitung mit Korrekturhilfe und Wörterbuch. Bei der standardisierten Reife- und Diplomprüfung braucht es grundsätzlich kein neues Gutachten.
- **Rechenschwäche:** Laut Rundschreiben 11/2021 sind keine Anpassungen der Rahmenbedingungen nötig.

- Bei Berufsreifeprüfung und Externistenprüfungen kann ein Gutachten nötig sein. Bei LRS ist dort ein klinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen.

5 Was im Unterricht hilft

Pädagogische Empfehlungen Die folgenden Maßnahmen sind fachlich bewährt. Eine eigene Rechtspflicht für jede einzelne gibt es nicht. Am besten werden sie mit der Schulleitung abgestimmt und dokumentiert.

Lesen und Schreiben bei LRS

- Arbeitsaufträge vorlesen und in einfacher Sprache formulieren
- Größere Schrift und übersichtliches Layout
- Leselineal erlauben
- Kein lautes Vorlesen vor der Klasse gegen den Willen der Schüler:in
- Arbeit am Computer ermöglichen, auch bei Hausübungen

Rechnen bei Dyskalkulie

- Veranschaulichungsmaterial bereitstellen, zum Beispiel Zehnerfeld, Stellenwertmaterial oder Einmaleinstabellen

ADHS und Autismus

- Sitzplatz passend wählen, zum Beispiel mit wenig Ablenkung
- Reize reduzieren und einen Rückzugsort ermöglichen
- Kopfhörer oder Ohrstöpsel erlauben
- Sensorische Hilfen wie einen Stressball erlauben
- Klare Strukturen und Anweisungen
- Bewegungspausen ermöglichen
- Bei Schularbeiten und Tests: Pausen oder mehr Zeit nach Absprache mit der Schulleitung. Pausen verlängern die Bearbeitungszeit entsprechend.

6 Dokumentation und Kommunikation

- Vereinbarte Hilfen schriftlich festhalten: Welche Maßnahme, in welchem Gegenstand, seit wann.
- Schüler:innen und Eltern über die vereinbarten Hilfen informieren.
- Die Hilfen regelmäßig gemeinsam überprüfen und anpassen.
- Bei Unklarheiten: Schulpsychologie oder Bildungsdirektion einbeziehen.

Quellen

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2021). Rundschreiben Nr. 24/2021: Richtlinien für den Umgang mit Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) im schulischen Kontext. rundschreiben.bmbwf.gv.at/media/2021_24.pdf

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2021). Rundschreiben Nr. 11/2021: Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Behinderungen, chronischen Krankheiten etc. rundschreiben.bmbwf.gv.at/media/2021_11.pdf

Schulunterrichtsgesetz (SchUG), § 18 Abs. 6; Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO), §§ 2, 3, 11, 15, 20; Bundes-Verfassungsgesetz, Art. 7 Abs. 1. Jeweils geltende Fassung, ris.bka.gv.at

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), Art. 24.

Dieses Handout gibt einen fachlichen Überblick und ist keine Rechtsberatung. Maßgeblich sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften und Rundschreiben.

Hirnzigartig
hallo@hirnzigartig.at
hirnzigartig.at